

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Zahntechnikerhandwerk in Deutschland zur Sicherstellung der Patientinnen- und Patientenversorgung unterstützen und zukunftsfest machen

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Die zahntechnischen Labore fristen zurzeit ein Schattendasein. Sie erfüllen ihren Auftrag und versorgen Millionen von Menschen mit qualitativ hochwertigem Zahnersatz. Sie tragen damit einen nicht unwesentlichen Teil zur hochwertigen zahnmedizinischen Versorgung bei. Die Zahntechnik ist ein Gesundheitshandwerk, welches wir aus der heutigen Versorgung nicht mehr wegdenken können. Es erfordert große Sorgfalt und Umsicht, denn nur mit präzisen Arbeiten können medizinisch, technisch und ästhetisch hochwertige und nachhaltige Versorgungen gewährleistet werden.

Durch die Regelung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) dürfen die Vergütungen von Leistungen im Zahntechnikerhandwerk innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur um die jeweilige Steigerung der Grundlohnsummenrate angehoben werden. Damit sind betriebswirtschaftlich notwendige Vergütungsanpassungen für diese Handwerksbetriebe nicht möglich. Die Grundlohnsummensteigerung hat dabei keinen originären Zusammenhang zu den tatsächlichen Kostensteigerungen für den zahntechnischen Betrieb.

Derzeit ist die Preis- und Lohnentwicklung im Zahntechnikerhandwerk von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt. Die Löhne des Zahntechnikerhandwerks liegen weit unter den Löhnen im Handwerk. Eine angestrebte Angleichung der Löhne Ost an West ist bis heute nicht erfolgt.

Um am Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist eine Steigerung der Attraktivität des Zahntechnikerberufes durch eine Zahlung sachgerechter Löhne unumgänglich. Für eine Erhöhung des Lohnniveaus ist jedoch die Möglichkeit zur Berücksichtigung von u. a. Kosten- und Inflationseffekten zwingend erforderlich.

Die strikte Begrenzung auf die maximale Veränderungsrate nach § 71 Absatz 2 und 3 SGB V führt dazu, dass immer dann, wenn die nachweisbare jährliche Kostenentwicklung im Zahntechnikerhandwerk höher ist als die Veränderungsrate, kein Ausgleich der Kosten erfolgt.

Seit vielen Jahren ist durch den § 71 SGB V eine völlig einseitige Risikoverteilung und Belastungswirkung zum Nachteil der Zahntechniker etabliert. Diese Preisregulierung widerspricht zudem dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft. Sie führt zu

Marktverzerrungen. Das gefährdet wiederum konkret die Versorgungssicherheit mit inländischem regionalem Zahnersatz sowie den Bestand der inländischen Branche.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. die strikte Bindung an die Grundlohnsumme bei der Vergütungsregulierung i. V. m. § 71 Absatz 2 und 3 SGB V aufzuheben;
  2. die Fortentwicklung der zahntechnischen Vergütung nach § 57 Absatz 2 SGB V auf der Grundlage des sich im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich errechneten Bundesmittelpreises zu ermöglichen;
  3. eine angemessene und marktgerechte Vergütungsbildung für Materialkosten zuzulassen;
  4. vor dem Hintergrund der gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise einen schnellen und unbürokratischen finanziellen Ausgleich zu schaffen, zum Beispiel im Rahmen einer Einmalzahlung;
  5. darüber hinaus Maßnahmen zu ergreifen, um das überwiegend mittelständisch geprägte Zahntechnikerhandwerk in Deutschland und damit die Versorgungssicherheit der Patientinnen und Patienten zu sichern und zukunftsfest aufzustellen;
  6. Maßnahmen zu ergreifen, um inländische Versorgungsstrukturen zu sichern und eine einseitige Abhängigkeit von ausländischen Anbietern zu verhindern bzw. zu unterbinden;
  7. durch die Stärkung des Zahntechnikerhandwerks zu einer Förderung der Mundgesundheit innerhalb der Bevölkerung beizutragen und dadurch die Prävention hinsichtlich schwerer und das Gesundheitssystem belastender Folgeerkrankungen zu vermeiden.

Berlin, den 13. Dezember 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**